

Covid-19 Schutzkonzept

der Kantonsschule Obwalden in Sarnen

für den Präsenzunterricht ab Freitag, 10. Dezember 2021

Stand 10. Dezember 2021

Inhalt

Ausgangslage	2
1 Tragen von Schutzmasken	2
2 Handhygiene	3
3 Abstand	3
4 Lüften, Reinigung,	3
5 Unterricht und Schulorganisation	4
5.1 Unterricht allgemein.....	4
5.2 Musikunterricht	4
5.3 Sport- und Wahlsportunterricht	4
5.4 Wirtschaft, Arbeit, Haushalte	4
5.5 Pausen und Pausenplatz	5
5.6 Mensa.....	5
5.7 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.....	5
5.8 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten.....	5
5.9 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte	5
5.10 Klassenlager, Schwerpunktwochen und Studienreisen.....	6
5.11 Grossanlässe.....	6
5.12 Studienwochen, Schnupperlehren,	7
6 Schülerinnen, bzw. Studierende	7
7 Lehrpersonen.....	7
7.1 Besonders gefährdete Personen	7
7.2 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19.....	8
7.3 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen	8
7.4 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden.....	8
8 Weitere Dokumente	8

Ausgangslage

- Das vorliegende Papier gilt ab dem Montag, 10. Dezember 2021 für die Kantonsschule Obwalden in Sarnen.
- Die Minimierung der Ansteckung und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen, bzw. Studierenden, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals stehen im Vordergrund.
- Der Präsenzunterricht soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Der Fernunterricht soll die letztmögliche Eskalationsstufe sein. Auch anstehende Lager, Schwerpunktwochen und Studienreisen sollen als externe Lernstandorte nach Programm angeboten werden können.
- Die Kantonsschule bietet das repetitive Testen (kantonale Vorgabe, kantonales Rahmenschutzkonzept) wöchentlich allen Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen auf freiwilliger Basis an. Sämtliche Informationen rund um das repetitive Testen (Sinn und Zweck, Teilnahmebedingungen, Vorteile bei Teilnahme, resp. Nachteile bei Nichtteilnahme ...) inklusive behördlich angeordneter Ausbruchskontrollen mit personalrechtlichen Folgen sind im kantonalen Rahmenschutzkonzept für alle Mitglieder der Schule (Studierende und Lehrpersonen) unter Punkt 24 ff. aufgeführt.
- Die Priorität liegt weiterhin bei den Hygiene-, Abstandsmassnahmen, der Schutzmaskenpflicht, wo diese vorgegeben ist und dem repetitiven Testen.
- Die im Schutzkonzept festgehaltenen Vorgaben und Einschränkungen sind von allen Schülerinnen, bzw. Studierenden sowie Mitarbeitenden an der Kantonsschule Obwalden verpflichtend einzuhalten. Bei einem ersten Verstoss erfolgt eine Verwarnung, bei weiteren Verstössen werden zusätzliche Sanktionen ins Auge gefasst.
- Das Rektorat beurteilt regelmässig zusammen mit dem Amt für Gesundheit und dem Amt für Volks- und Mittelschulen des Kantons Obwalden die Situation und beschliesst Lockerungen oder weitere zusätzliche Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen.

1 Tragen von Schutzmasken

- Alle Erwachsenen tragen in den Innenräumen eine Schutzmaske. Davon ausgenommen sind:
 - Lehr- und Fachpersonen während Situationen, in denen das Tragen einer Schutzmaske den Unterricht wesentlich erschwert. In solchen Situationen muss der Abstand von 1,5m eingehalten oder andere wirksame Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) ergriffen werden.
 - Personen, die alleine in einem Raum arbeiten.
 - Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Schutzmaske tragen können. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen und die Schulleitung sucht eine individuelle Lösung damit der Arbeitsauftrag erfüllt werden kann.
- Alle Schülerinnen und Schüler tragen in Innenräumen eine Schutzmaske. Davon ausgenommen sind:
 - Personen, die alleine in einem Raum arbeiten
 - Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
 - Auf die Maskenpflicht kann bei Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung des Gesundheitsamts verzichtet werden, sofern mindestens 80 Prozent aller Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Stufe am Schulstandort am repetitiven Testen teilnehmen.
- Die Studierenden der 4.-6. Klassen müssen ihre Schutzmasken selbst mitbringen. Den Schülerinnen der 1.-3. Klassen und Lehrpersonen werden die Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
- Auch Verwaltungsmitarbeitende im Hausdienst und der Administration tragen Schutzmasken in den Schulgebäuden in den Verkehrsflächen.

- Die Masken sollen täglich gewechselt werden und auf die Innenseite zusammengelegt, aufbewahrt werden. Die Entsorgung der Masken erfolgt zuhause. Der Start in den neuen Schultag erfolgt mit einer neuen, respektive sauberen Maske.
- Schutzmasken stehen für ausserordentliche Situationen (Maske vergessen, ...) zur Verfügung und können in der Administration gegen eine Gebühr von Fr. 1.- bezogen werden.
- In den Gebäuden der Kantonsschule Obwalden, d.h. im Neuen Gymnasium, Alten Gymnasium und in den Sporthallen, inklusive Garderoben und deren Verkehrs- und Aufenthaltsflächen, besteht auch eine generelle Schutzmaskenpflicht für externe Personen. Die Zulassung von externen Personen für schulische Aktivitäten oder den Unterricht ist auf das Notwendigste zu beschränken und von der Schulleitung zu bewilligen.
- An Sitzungen, Konferenzen, internen Weiterbildungen müssen Schutzmasken getragen werden. Abstand und gutes Lüften wird empfohlen. Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus besonderen, namentlich medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Die Sitzungsleitung überprüft die Voraussetzungen für einen Maskendispens.

2 Handhygiene

- Die Hygienemassnahmen gelten weiterhin als wichtige Vorgabe zur Eindämmung des Virus und sind in regelmässigen, zeitlichen Abständen von allen Personen in der Schule zu wiederholen.
- Auf das Händeschütteln, Umarmen soll weiterhin verzichtet werden.
- Beim Betreten des Schulhauses, Lehrerzimmer etc. gilt es die Hände zu desinfizieren oder mit Seife zu reinigen!
- Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände mit Seife.

3 Abstand

- Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, bzw. Studierende und weitere Mitarbeitende halten, wenn immer möglich, einen Abstand von 1.5 m zueinander. Nahe Kontakt unter dem Mindestabstand sind kurz zu halten.
- Zwischen den Schülerinnen, bzw. Studierenden und zwischen verschiedenen Klassen/Stufen gelten weiterhin die Abstandsmassnahmen von 1.5 m zueinander. Sie sind wenn immer möglich einzuhalten (entsprechende Sitzordnung ist organisiert).

4 Lüften, Reinigung, ...

- Die Kantonsschule Obwalden besitzt ein CO2-gesteuertes Lüftungssystem. Die Räume sollen trotzdem regelmässig gelüftet werden. In Unterrichtszimmern nach jeder Lektion, falls möglich häufiger (nach ca. 20 Minuten).
- Der Hausdienst reinigt in regelmässigen Abständen, wenn möglich Schalter, Fenstergriffe, Türfalten, Treppengeländer sowie die WC Infrastruktur mit Waschbecken.
- Für die regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen in den Unterrichtszimmern sind die Benutzer zuständig. Entsprechende Reinigungsmittel und Abfalleimer stehen in jedem Zimmer zur Verfügung.
- Das Tragen von Handschuhen ist im Schulsetting keine nötige Massnahme.
- Erwachsene und Schülerinnen, bzw. Studierende sind angehalten nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck, keine Nahrungsmittel und Getränke zu teilen und auch über Mittag und in den Pausen die Abstände möglichst gross zu halten.

5 Unterricht und Schulorganisation

5.1 Unterricht allgemein

- Der Unterricht, auch Musik- und Sportunterricht, findet regulär gemäss Stundenplan als Präsenzunterricht in Ganzklassen und über alle Stufen statt.
- Die Unterrichtszimmer bleiben weiterhin so eingerichtet, dass der geforderte Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.

5.2 Musikunterricht

- Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.
- Wird die Testquote von mindestens 80% nicht erreicht, gilt:
 - Singen im Klassenverband und das Spielen von Blasinstrumenten in Gruppen nicht erlaubt.
- Mit Testquote von über 80% und Erlaubnis des Gesundheitsamtes gilt:
 - Das Singen im Klassenverband und in grossen Räumen erlaubt. Der Abstand von 1,5m ist, wann immer möglich, einzuhalten. Auf eine gute Durchlüftung des Raumes ist zu achten.
 - Das Spielen von Blasinstrumenten in Gruppen ist erlaubt mit einem Abstand. Empfohlen wird ein Abstand von 1,5m zwischen den Personen und 2m nach vorne. Der Raum soll gut durchlüftet sein. Es soll möglichst nicht zueinander musiziert werden.
 - Verzicht auf klassendurchmischte Formationen (Chöre).

5.3 Sport- und Wahlsportunterricht

- Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.
- Das Schutzkonzept für die Schule gilt auch für den Sport- und Wahlsportunterricht.
- Sportunterricht findet für alle in Klassengrösse unter Berücksichtigung von möglichen Abständen in Innenräumen oder im Freien statt.
- Vor, während und nach dem Sportunterricht gilt es die Hygienemassnahmen besonders zu beachten, insbesondere auch in den Garderoben und beim Duschen.
- Wird die Testquote von mindestens 80% nicht erreicht gilt:
 - Der Abstand von 1,5 m muss konstant eingehalten werden, insbesondere auch in den Garderoben und beim Duschen.
 - Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt wie z.B. Kampfsportarten oder Mannschaftsspiele mit viel Körperkontakt sind verboten.
 - Turniere ausserhalb des Klassenverbands sind zu unterlassen.
 - Die Sporthallen sind regelmässig gut durchzulüften.
 - Die Sportlektionen sollen, wenn möglich, im Freien durchgeführt werden.
- Möglichkeiten von Sportaktivitäten, die vorwiegend ohne oder mit wenig Körperkontakt durchgeführt werden können:
 - Tanz und Choreographie
 - Einzelsportarten
 - Orientierungsläufen
 - Fitnesstraining (Circuit, Postenarbeit etc.)
 - Koordinationstraining
 - Kleine Spiele, Stafettenformen
 - Mannschaftsspiele wie z.B. Volleyball, Ball über die Schnur, Tchoukball, Baseball
 - Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis
 - Technische Lektionen mit Bällen oder Geräten

5.4 Wirtschaft, Arbeit, Haushalte

- Der Unterricht findet regulär statt und die Hygienevorschriften sind konsequent zu beachten.

- Wird ab Sekundarstufe I die Testquote von mindestens 80% nicht erreicht gilt für die Sekundarstufe I:
 - Bei der Essenzubereitung gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen Maskenpflicht.
 - Beim Betreten der Küche ziehen alle eine ungebrauchte Maske an.
 - Während dem Essen wird die Maske im speziell dafür vorgesehenen Briefumschlag für die Dauer des Essens deponiert und anschliessend beim Abräumen und Putzen wieder angezogen.
 - Die Maske wird am Schluss der WAH Lektion fachgerecht entsorgt.

5.5 Pausen und Pausenplatz

- Die Benutzung des Pausenplatzes kann ohne Schutzmassnahmen erfolgen.
- Es wird empfohlen auf Ansammlungen von Schülerinnen und Studierenden zu verzichten und einen Abstand von 1.5m, wenn immer möglich einzuhalten.
- Es wird ebenfalls empfohlen die 5-Minutenpausen draussen im Freien oder im gelüfteten Unterrichtszimmer zu verbringen, sofern das Zimmer nicht gewechselt werden muss.
- Empfehlung: Kleine, grosse Pausen und die Mittagszeit sind so oft wie möglich und bei gutem Wetter im Freien an der frischen Luft zu verbringen. Die Kantonsschule Obwalden bietet einen grossen Umschwung.

5.6 Mensa

- Es gelten die Vorgaben des Betreibers und des Bundes.
- Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Angestellte der Schule verköstigt werden. Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeitenausgabe für Schülerinnen und Schüler sollen zusätzlich folgende Hygienemassnahmen eingehalten werden:
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben).
 - Keine Selbstbedienung von Essen, Geschirr und Besteck.

5.7 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Es gelten die Vorgaben der Betreiber.
- Es gelten die Vorgaben des BAG: Schülerinnen und Studierende ab 12 Jahren tragen im ÖV Masken.

5.8 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen, aber nur mit frühzeitiger Anmeldung und Schutzmaske, die Schule besuchen.
- Offizielle Schulbesuchstage und Elternbesuche mit verschiedenen Personen zur gleichen Zeit finden nicht statt. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- Elterngespräche können unter Einhaltung der Maskentragpflicht, der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Wenn möglich sind andere Kanäle (Video-kontakt, Telefon) zu bevorzugen.
- Elternabende/-informationen gelten als Schulanlässe (sieh Punkte 5.9).

5.9 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte

- Schulaktivitäten werden in Absprache mit der Schulleitung beurteilt und mit den entsprechenden Auflagen bewilligt.
- Schulaktivitäten finden in möglichst konstanten Gruppen (Klassen) statt.

- Über die Durchführung von Elternabenden wird aufgrund der aktuellen Lage, der Teilnehmerzahl, der Wichtigkeit (Information oder Austausch) und Durchmischung kurzfristig entschieden und informiert. Die Schule und das betroffene Personal erarbeiten bei Absage alternative Angebote wie kommentierte, besprochene Präsentationen, Videos, Live-Schaltungen ...

- Bei Anlässen, bei denen nur die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal teilnimmt, gelten nur die Hygiene- und Schutzmassnahmen von Kapiteln 1 bis 4.

- Für **Veranstaltungen mit verpflichtendem Charakter (z.B. Elternabende, wichtige Informationsveranstaltungen)**

Es gelten folgende Vorgaben kumulativ:

- Maximal 50 Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und weitere Teilnehmende zusammen)
- Der Raum darf maximal 2/3 seiner Kapazität ausgelastet sein.
- Es gilt Maskenpflicht (Ausnahme: Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Maske tragen können). Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften sind einzuhalten. Personen mit Symptomen bleiben zu Hause.
- Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- Darbietende dürfen während dem Beitrag die Maske abziehen.

- Für **Veranstaltungen und Aufführungen mit Publikum und freiwilligem Charakter**

- In Innenräumen: Es gilt Zertifikatspflicht für Personen über 16 Jahren (mit Eingangs- und Identitätskontrolle). Es gibt keine Mengenbeschränkung.
- Im Außenbereich: Ab 300 Personen (inkl. Schülerinnen und Schüler) gilt Zertifikatspflicht. Besucher dürfen nicht tanzen.

- Für den **Besuch externer Veranstaltungen** gilt:

Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wenn es sich um eine geschlossene Vorstellung für die Schulkasse oder Schule (inkl. Lehrpersonen) handelt, gilt keine Zertifikatspflicht. Es gelten die Schutzmassnahmen der betreffenden Schule.

- Unterrichtsrelevante Exkursionen/Schulreisen und der Besuch von ausserschulischen Lernorten können in konstanten Gruppen in der Schweiz durchgeführt werden.
- Bei der Benützung des Öffentlichen Verkehrs ist auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten zu verzichten. Eine Platzreservation muss vorgenommen werden und die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur innerhalb der reservierten Plätze aufhalten. Situationen mit hohem Personenaufkommen, bei welchen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, sollen vermieden werden.

5.10 Klassenlager, Schwerpunktwochen und Studienreisen

- Studienreisen und Schwerpunktwochen finden nicht im Ausland statt.
- Lager, Schwerpunktwochen und Studienreisen können im Klassenverband durchgeführt werden. Es ist ein eigenes, ergänzendes Schutzkonzept aufgeschaltet und zur Überprüfung beim Gesundheitsamt/Covid-Fachstelle erlassen worden (vgl. Website). Für die Teilnehmenden (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Leitungs- sowie Betreuungspersonen) gilt eine Testpflicht mit negativem Resultat (repetitiver Spucktest an der Schule reicht aus oder privater Test vor Veranstaltungsbeginn).
- Separate, ergänzende Schutzkonzepte/-massnahmen für spezifischen Gegebenheiten einer Spezialveranstaltung (Schnuppertage ...) werden erstellt und den Betroffenen bekannt gemacht.

5.11 Grossanlässe

- Über die Durchführung von Grossanlässen wird nach Beurteilung der Situation so kurzfristig wie möglich entschieden.

- Der Abstand soll möglichst eingehalten werden.

5.12 Studienwochen, Schnupperlehren, ...

- Der Entscheid über eine Studienwoche oder Schnupperlehre wird von der anbietenden Institution, (Uni/ETH, ...) vom Betrieb und der Schülerin, bzw. Studierenden und dessen/deren Eltern gefällt.
- Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand müssen eingehalten werden.

6 Schülerinnen, bzw. Studierende

- Für die Einhaltung der Quarantäne sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Entsprechende Absenzen gelten als entschuldigt. Den verpassten Unterrichtsstoff gilt es selbstständig nachzuarbeiten (Holschuld). Es besteht kein Anspruch auf Fernunterricht. Die Lehrpersonen gewährleisten mit adäquater Hilfestellung das schulische Fortkommen abwesender Studierender.
- Schülerinnen, bzw. Studierende **mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt, kontaktieren den Arzt, befolgend dessen Anweisungen und melden sich beim Rektor (patrick.meile@ow.ch) ab.
- Covid-19-kompatible Symptome sind:** Akute Erkrankung der Atemwege (Husten, Hals-schmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- Erkranken Studierende im Schulhaus am Corona-Virus oder leben sie mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (z.B. Abstrich, Isolationsmassnahmen). Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- Positiv getestete** Schülerinnen, bzw. Studierende, befolgen die Anweisungen des Gesundheitsamts, gehen in Isolation und melden an der Schule und beim Rektor (patrick.meile@ow.ch) ab.
- Lebt eine Schülerin, bzw. Studierende mit einer erkrankten Person **im gleichen Haushalt** zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren und dessen Anweisungen zu befolgen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen, bzw. Studierende halten sich an die Anweisungen des Arztes.
- Müssen Schülerinnen, bzw. Studierende zu Hause bleiben, gewährleistet die Schule das Erarbeiten des Schulstoffs. Es wird kein Fernunterricht angeboten und es besteht eine Holschuld.
- Schülerinnen, bzw. Studierende, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Schule gehen können.
- Die Abwesenheit bei Quarantäne oder Isolation gilt als entschuldigte Absenz.

7 Lehrpersonen

7.1 Besonders gefährdete Personen

- Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt.
- Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arztzeugnis vor und machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend.
- Besonders gefährdetes Personal soll den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände.
- Die Mitarbeitenden stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung.
- Muss eine Lehr- oder Fachperson in Quarantäne oder Isolation entscheidet die Schulleitung über die zu treffenden Massnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.
- Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden.

- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen.

7.2 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19

- Absenzen müssen bei mehr als fünf Arbeitstagen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.
- Liegt ein Arztzeugnis vor, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für Stellvertretungen werden übernommen.
- Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen.
- Die Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).

7.3 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

- **Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt.
- Die betroffenen Personen lassen sich testen.
- Positiv getestete Mitarbeitende befolgen die Anweisungen des Gesundheitsamtes und gehen 10 Tage in Isolation.
- Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt.
- Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- Mitarbeitenden können vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

7.4 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden

- Nach einer Warnmeldung nehmen Mitarbeitende sofort mit den Gesundheitsbehörden Kontakt auf.
- Mitarbeitende haben Anrecht auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung, falls sie sich in Folge einer Warnmeldung in Quarantäne begeben müssen.
- Ein ärztliches Attest ist zwingend nötig.
- Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsauffallentschädigung.

8 Weitere Dokumente

- BAG: Covid-19-Verordnung besondere Lage (20.01.2021)
- Kantonales Rahmenschutzkonzept des Kantons Obwalden (10.12.2021)

Kantonsschule Obwalden
10. Dezember 2021